605

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V

RdErl. des MF vom 29. 10. 2015 – 27.1-04037

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln für Investitionen der Kommunen auf der Grundlage

a) des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. 6. 2015 (BGBl. I S. 975),

b) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 20. 8. 2015 (n. v.),

c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die Zuwendungen sollen dazu dienen, finanzschwache Kommunen in die Lage zu versetzen, im Bereich ihrer Pflichtaufgaben in die Modernisierung ihrer Infrastruktur in den nachfolgend benannten Bereichen zu investieren.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Kumulation von Fördergegenständen

2.1 Gefördert werden Ausgaben der Kommunen für Investitionen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeit einschließlich der Breitbandförderung in den nachfolgend genannten Bereichen. Verbandsgemeinden können unter den zusätzlichen Voraussetzungen von Nummer 3.2 auch im Zuständigkeitsbereich ihrer Mitgliedsgemeinden Investitionsvorhaben durchführen.

2.1.1 Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur in folgenden Bereichen:

a) Krankenhäuser,

b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne verhaltensbezogenen Lärm,

c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im Öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung,

d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,

e) energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,

f) Luftreinhaltung.

Ausgeschlossen von einer Förderung nach Satz 1 sind Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind.

2.1.2 Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur:

a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,

b) energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,

c) energetische Sanierung kommunaler Einrichtungen der Weiterbildung,

d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

2.2 Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Investitionsausgaben gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. a bis c der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. 8. 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2395), oder im Sinne der inhaltsgleichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung. Für § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. g BHO oder die Parallelvorschrift der Landeshaushaltsordnung gilt das insoweit, als die Zuschüsse und Zuweisungen für die in § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. a bis c BHO genannten Zwecke gewährt werden. Es ist daher unerheblich, ob es sich nach den Kriterien der kommunalen Doppik um zu aktivierende Herstellungskosten oder um baulichen Unterhaltungsaufwand handelt.

2.3 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 stehen und zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme und der damit angestrebten Ziele zwingend erforderlich sind.

2.4 Eine Maßnahme kann ausschließlich einem Förderbereich zuzuordnen sein, aber auch so aufgeteilt werden, dass mehrere Förderbereiche umfasst werden. Werden mehrere Förderbereiche im Rahmen einer Maßnahme angesprochen, müssen sie jedoch jeweils getrennt nachgewiesen werden.

2.5 Antragsteller können Zuwendungen für einen oder für mehrere verschiedene Fördergegenstände beantragen.

2.6 Gegenstand der Förderung kann nur ein bedeutsames Investitionsvorhaben sein (Artikel 104b Abs. 1 des Grundgesetzes). Für ein einzelnes Vorhaben muss die Förderung daher mindestens 50 000 Euro betragen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind finanzschwache Landkreise, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden.

3.2 Finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie sind die in der als **Anlage 1** beigefügten Liste genannten Kommunen. Verbandsgemeinden, die in Vorhaben investieren wollen, bei denen die Aufgabenzuständigkeit oder das Eigentum bei der Mitgliedsgemeinde liegen, haben im Rahmen der Antragstellung das Einvernehmen mit der Mitgliedsgemeinde durch Beschluss des Gemeinderats nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Nachhaltige Nutzbarkeit, Zweckbindungsfrist

4.1.1 Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein. Es ist darzulegen, dass die Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.1.2 eingehalten werden wird.

4.1.2 Für Investitionen in Bauwerke gilt eine Zweckbindung von 15 Jahren, bei Straßen von zehn Jahren. Bei beweglichen Gegenständen entspricht die Zweckbindungsfrist der üblichen Nutzungsdauer gemäß den Abschreibungstabellen und den örtlichen Abschreibungsdokumentationen, soweit diese im Einklang mit den Vorgaben des Landes stehen. Bereits verstrichene Nutzungszeiträume laut örtlicher Abschreibungsdokumentation verkürzen die Zweckbindung nicht. Für bewegliche Gegenstände beträgt die Zweckbindung jedoch höchstens fünf Jahre. Dies gilt nur, soweit nicht in Abschnitt 2 für einzelne Förderzwecke eine abweichende Zweckbindungsdauer festgelegt ist. Die Zweckbindung gilt auch als gewahrt, wenn innerhalb des Bindungszeitraums eine Umnutzung zu einem Zweck erfolgt, der ebenfalls förderfähig gewesen wäre. Soweit Fördermaßnahmen, etwa eine energetische Gebäudesanierung, nur räumlich und funktionell abgegrenzte Bereiche eines Gebäudes betreffen (z. B. eine Aula oder eine Sporthalle einer Schule), bezieht sich die Zweckbindung auf den sanierten Gebäudeteil.

4.2 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen aus diesem Förderprogramm gewährt werden. Der vom Bund zur Verfügung gestellte Anteil an der Förderung darf nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Eine Kombination von Zuwendungen aus den Programmen STARK III und STARK V ist daher nicht möglich. Die jeweils separate Finanzierung mit STARK III- und STARK V-Mitteln ist jedoch zulässig, sofern es sich um getrennt abrechenbare und eindeutig abgegrenzte Teilvorhaben im Rahmen einer funktionalen Einheit von Gebäuden handelt. Zu den Förderprogrammen des Bundes zählen auch aus dem Bundeshaushalt verbilligte KfW-Förderprogramme. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führt Bundesprogramme aus, so dass deren Kombination mit Zuwendungen aus dem Programm STARK V nicht möglich ist.

4.3 Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. 6. 2015 begonnen werden. Vor dem 1. 7. 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn der Hauptverwaltungsbeamte der geförderten Kommune eine schriftliche Erklärung abgibt, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. 12. 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

4.4 Trägerneutralität

Die Zuwendungen werden trägerneutral gewährt, soweit sich nicht aus Teil 2 Abweichungen ergeben. Die Gemeinde ist auch dann Zuwendungsempfänger, wenn sie einen Dritten mit der Durchführung des Investitionsvorhabens beauftragt. Sie hat die ordnungsgemäße Durchführung der Investitionsmaßnahme sicherzustellen und haftet für die Rückzahlung der Mittel.

4.5 Interkommunale Zusammenarbeit

Förderfähig sind auch Investitionen, die im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung durch einen anderen öffentlichen Aufgabenträger realisiert werden.

4.6 Öffentlich-private Partnerschaft

4.6.1 Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren (im Folgenden Vorabfinanzierungs-Öffentlich Private Partnerschaft-ÖPP). Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. 12. 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. 12. 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

4.6.2 Die Kommune hat der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass

a) eine Prüfung ergeben hat, dass das Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekt eine geeignete und wirtschaftlich sinnvolle Variante im Vergleich zur konventionellen Projektrealisierung ist,

b) eine realistische und belastbare Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorliegt,

c) die Folgen und Risiken nachvollziehbar eingeschätzt wurden und die Risikoverteilung auf die Vertragspartner der Kommune nicht zum Nachteil gereicht,

d) die Verträge transparent gestaltet sind,

e) ein umfassendes Vertragscontrolling sichergestellt ist, verbunden mit einer dauerhaften kompetenten Begleitung des Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekts,

f) das Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekt stringent durchgeführt und mit Erfolgskontrollen begleitet wird,

g) alle Stellen der Landesverwaltung, deren Fachkompetenzen von dem Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekt berührt werden, vollständig und ausreichend einbezogen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die maximale Höhe der Zuwendung an die in Nummer 3.1 genannten Empfänger bestimmt sich zu drei Vierteln nach ihrer Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche. Die einzelnen Beträge ergeben sich aus Anlage 1.

5.2 Bis zu dieser Grenze wird die Zuwendung als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie kommunal veranlasst und einem der Förderbereiche gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sowie Abschnitt 2 zuzuordnen sind. Finanzierungsbeiträge Dritter, beispielsweise von privatrechtlichen kommunalen Gesellschaften oder freien Trägern einer Kindertageseinrichtung, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Wird das Programm STARK V mit Investitionsförderprogrammen des Landes kombiniert, so sind die Finanzierungsbeiträge des Landes wie Finanzierungsbeiträge Dritter zu behandeln und mindern entsprechend die förderfähigen Ausgaben. Dies gilt nicht für den Beitrag des Landes im Rahmen des Programms STARK V, der ausschließlich dazu dient, die Kofinanzierung der Kommunen sicherzustellen.

6. Festlegungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Aufwendungen und Auszahlungen der Kommunen für nach dieser Richtlinie geförderte Investitionsmaßnahmen gelten als unabweisbar im Sinne von § 103 Abs. 3 Nr. 1 und § 105 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie aufgrund der hohen Fördermittelquote als unaufschiebbar im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Sie sind im Haushaltsjahr 2015 als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des gemäß § 105 KVG, gegebenenfalls in Verbindung mit der Hauptsatzung, zuständigen Organs. Die Kommune hat den ausgewählten Förderzweck unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umzusetzen. Ausgewählt werden sollen vorrangig Projekte, die im Vergleich zu möglichen anderen Maßnahmen besonders wirtschaftlich sind, also beispielsweise

a) keine oder nur geringe nicht förderfähige Investitionskosten verursachen oder

b) zukünftig zu geringeren Ausgaben (Betriebskosten) und zu keinen oder sehr geringen Folgekosten (Betriebs- oder Investitionskosten) führen.

Für die Umsetzung des jeweiligen ausgewählten Förderzwecks sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

6.3 Zuwendungen dürfen nur unter Beachtung des Beihilferechts der Europäischen Union gewährt werden.

6.4 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Sachen-Anhalt.

6.5 Förderanträge sollen möglichst erst ab einem Gesamtbetrag der Einzelmaßnahmen in Höhe von 200 000 Euro eingereicht werden.

6.6 Die antragstellende Kommune hat der Bewilligungsbehörde eine den Vorgaben des Bundes entsprechende Tabelle mit den dort vorgeschriebenen Mindestinformationen einzureichen (**Anlage 2**). Die Tabelle kann in elektronischer Form von der Internetseite der Bewilligungsbehörde heruntergeladen werden. Soweit die Kommune tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der Bewilligungsbehörde auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

6.7 Auszahlung

6.7.1 Die Auszahlungen an die Kommunen erfolgen zu festen Terminen. Dabei sind pro Jahr mindestens vier Zahlungstermine vorzusehen, die die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium festlegt. Zu den Terminen sind von den Kommunen die bereits geleisteten oder zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigten Mittel abzurechnen. Es können auch Mittel zur Auszahlung angemeldet werden, die zwar noch nicht bei der Anmeldung, jedoch zum Auszahlungstermin fällig sind. Überschreitet der abzurechnende Betrag 500 000 Euro und beträgt der Zeitraum bis zum turnusgemäßen Abrechnungstermin mehr als einen Monat, kann die Kommune sogleich mit der Bewilligungsbehörde abrechnen.

6.7.2 Werden die Investitionsmaßnahmen durch andere Träger als die Kommune durchgeführt, ruft die Kommune auch die Mittel für diese Letztempfänger ab und leitet sie nach Maßgabe von VV Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weiter. Das Verhalten der Letztempfänger wird den Kommunen zugerechnet.

6.8 Mindestens die Hälfte des Volumens der Zuwendungen soll von den berechtigten Kommunen bis zum 30. 9. 2016 beantragt werden, um eine Bewilligung bis zum 31. 12. 2016 zu ermöglichen.

6.9 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, gemeinsam mit dem Landesrechnungshof Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vorzunehmen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofs sowie der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.10 Auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund und auf die Förderung durch das Land ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Das Land behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorlagen vorzugeben.

6.11 Berichtspflichten

6.11.1 Die Kommunen erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder zur Beantwortung von Berichtsaufforderungen des Bundes benötigt werden.

6.11.2 Die empfangsberechtigten Kommunen berichten der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass sie die nach Anlage 1 zur Verfügung stehenden Zuwendungen nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

6.12 Prüfung der Mittelverwendung

6.12.1 Die Kommunen haben nach der Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Hauptverwaltungsbeamte bestätigt der Bewilligungsbehörde, dass das zuständige Rechnungsprüfungsamt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Der Nachweis erfolgt ebenfalls unter Verwendung der vorgegebenen Tabelle (Muster Anlage 2, Spalten 4 bis 19).

6.12.2 Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche, so ist für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

6.12.3 Die Kommunen stellen der Bewilligungsbehörde die für die Prüfung der Mittelverwendung benötigten Nachweise, Übersichten und Erläuterungen zur Verfügung, soweit dies zu einer effizienten Bearbeitung sachdienlich ist, auch in digitaler Form.

6.13 Rückforderung

6.13.1 Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 v. H. jährlich.

6.13.2 In den Fällen, in denen der Bund gemäß § 8 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen auf eine Rückforderung gegenüber dem Land verzichtet, kann die Bewilligungsbehörde auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger auf eine Rückforderung verzichten.

6.14 Werden von einer Kommune Mittel zurückgezahlt und stellt der Bund diese Mittel erneut für das Land Sachsen-Anhalt bereit, können diese Mittel bis zum 31. 12. 2017 erneut von derselben Kommune im Rahmen der Höchstbeträge nach Nummer 5.1 für weitere Maßnahmen beantragt werden. Nach dem 31. 12. 2017 werden die Mittel an dieselbe Kommune nur dann wieder ausbezahlt, wenn sie über ein bereits abrechenbares Ersatz-Fördervolumen verfügt. Ansonsten werden die Mittel an andere finanzschwache Kommunen ausgezahlt, deren bereits abrechenbare Investitionen in förderfähige Vorhaben den Maximalbetrag der Fördersumme nach Nummer 5.1 übersteigen. Erfüllen mehrere Kommunen diese Voraussetzung, so werden die Beträge an besonders finanzschwache Kommunen vergeben. Zeigt eine Kommune gemäß Nummer 6.11.2 an oder wird anderweitig bekannt, dass sie die gemäß Anlage 1 zur Verfügung stehenden Höchstbeträge nicht ausschöpfen wird, werden die Restbeträge anderen finanzschwachen Kommunen als Zuwendungen nach dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt.

6.15 Sofern von Amts wegen oder auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein Zuwendungsbescheid aufzuheben ist, dürfen Gebühren für die Aufhebung nur unter den Voraussetzungen der laufenden Nummer 1 Tarifstelle 14 der Übersicht Kostentarif der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. 10. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 8. 2015 (GVBl. LSA S. 402), erhoben werden. Gleiches gilt für eine damit zusammenhängende Erstattung oder Zinsfestsetzung. Sofern ein Zuwendungsbescheid nicht nur aufgehoben, sondern durch einen anderen Zuwendungsbescheid ersetzt wird, kann unter folgenden Voraussetzungen eine Gebühr für den neuen Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der laufenden Nummer 1 Tarifstelle 10 der Übersicht Kostentarif der Anlage der AllGO LSA erhoben werden, ohne dass dem das öffentliche Interesse gemäß § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340), entgegensteht:

a) Der neue Zuwendungsbescheid wird erforderlich, weil bei der Antragstellung entscheidungserhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig verschwiegen worden sind oder der Antragsteller in sonstiger Weise seine Sorgfaltspflichten verletzt hat.

b) Der neue Zuwendungsbescheid wird erforderlich, weil der Antragsteller den Zuwendungszweck verändert hat. Dies gilt nicht, wenn die Gründe für die Änderung des Zuwendungszwecks vom Antragsteller nicht zu vertreten sind.

Abschnitt 2
Ergänzende Regelungen für einzelne Förderzwecke

1. Investitionen in Krankenhäuser

1.1 Investitionen in Krankenhäuser müssen der Krankenhausplanung des Landes entsprechen und gelten unter dieser Voraussetzung auch als nachhaltig. Überschreiten sie eine Wertgrenze von 500 000 Euro, müssen sie darüber hinaus mit dem Krankenhausplanungsausschuss abgestimmt sein. Bei Eingriffen in eine gemäß dem Kran-

kenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 4. 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 21. 7. 2014 (BGBl. I S. 1133), oder Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2266), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304), geförderte und noch nicht regelmäßig abgeschriebene Maßnahme ist Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales herzustellen.

1.2 Werden die Fördermittel für die pauschale Förderung gemäß § 9 Abs. 3 KHG verwendet, entfällt die Verpflichtung, die Übereinstimmung mit der Krankenhausplanung nachzuweisen. In diesem Fall ist die investive Verwendung anhand von Einzelbelegen nachzuweisen. Die Zweckbindungsfrist für kurzfristiges Anlagegut im Sinne des § 9 Abs. 1 und 3 KHG entspricht der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von drei bis 15 Jahren gemäß § 6 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 4. 2005 (GVBl. LSA S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 1. 2015 (GVBl. LSA S. 28, 30).

2. Investitionen in die Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne verhaltensbezogenen Lärm

2.1 Förderfähig ist die Lärmsanierung

a) von Straßen in der Baulast des Fördermittelempfängers, bei Verbandsgemeinden unter der Voraussetzung von Teil 1 Nr. 3.3 auch in der Baulast der Mitgliedsgemeinde und

b) an Schienenwegen, sofern der Streckenabschnitt nicht bereits in das Lärmsanierungsprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/laermvorsorge-und-laermsanierung.html) aufgenommen wurde,

wenn durch die Lärmkartierung nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für den für die Sanierung vorgesehenen Bereich ein nächtlicher Lärmindex von mindestens 55 dB(A) nachgewiesen ist und ein Lärmaktionsplan nach § 47d BImSchG vorliegt.

2.2 Aktive Schutzmaßnahmen sollen die von der Straße oder dem Schienenweg ausgehende Geräuschimmission am maßgeblichen Immissionsort auf einen nächtlichen Lärmindex von maximal 55 dB(A), jedoch um mindestens 2 dB(A) senken. Die anzuwendenden Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen.

2.3 In die Förderung sind planungsbezogene Projektkosten eingeschlossen, sowie an Straßen:

a) bauliche Veränderungen (beispielsweise Verringerung des Straßenquerschnitts durch Nutzungsänderung von bisher für den fließenden Verkehr bestimmten Fahrspuren),

b) Abmarkierung von Radwegen,

c) Straßenmöblierung (z. B. Kübel zur Bepflanzung zur Veränderung der Straßenbreite),

d) Ersatz oder Überdeckung von Pflaster durch Asphalt (förderfähig sind Verfahren, die für den Bundes- und Landesstraßenbau anerkannt und eingeführt sind),

e) Einsatz von Lärm mindernden Straßenoberflächen und

f) verkehrsorganisatorische Maßnahmen einschließlich der Optimierung von Lichtsignalanlagen zur Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr.

Eine einfache Sanierung einer verschlissenen Straßenoberfläche, beispielsweise der Ersatz einer Straßenoberfläche durch eine andere, die nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) vom 31. 3. 2009 (VkBl. 2009 S. 260) keinen geringeren Fahrbahnoberflächen-Korrekturwert (D_{StrO}) aufweist, stellt keine Lärmsanierung dar.

2.4 Für passive Maßnahmen gilt, dass Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen analog zur Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) vom 4. 2. 1997 (BGBl. I S. 172, 1253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. 9. 1997 (BGBl. I S. 2329), festgestellt werden. Sofern durch die Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung vom 24. 7. 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 326 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils geltenden Fassung Fenster einzusetzen sind, die das nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung erforderliche Schalldämmmaß erreichen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung

3.1 Besteht eine Gebietsabgrenzung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 1748), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), (Fördergebiet), sollen die Finanzmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden. Vom Einsatz im bestehenden Gebiet nach dem Baugesetzbuch kann jedoch dann abgewichen werden, wenn gewichtige Belange dies erfordern. Diese Gründe sind der Bewilligungsbehörde nachvollziehbar schriftlich darzulegen. Im Übrigen kann auf eine Gebietskulisse nach dem Baugesetzbuch verzichtet werden. Fördervoraussetzungen bleiben jedoch die Belegenheit in der definierten finanzschwachen Kommune und der städtebauliche Bezug. Dieser kann über eine integrierte Fach- und Rahmenplanung nachgewiesen werden. Sofern eine solche nicht vorliegt, ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gegenüber der Bewilligungsbehörde gesondert und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Die Vorlage einer einfachen Bauplanung reicht hierfür nicht aus.

3.2 Die Städtebauförderungsrichtlinien (RdErl. des MLV vom 25. 11. 2014, MBl. LSA S. 21, 150), sind zu beachten, soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt. Dies gilt auch hinsichtlich der Förderung der Infrastruktur Dritter. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Sanierung der kommunalen Infrastruktur. Der Neubau ist auf Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen beschränkt. Dies ergibt sich aus der Zielsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, Investitionen finanzschwacher Kommunen

zu fördern, bei denen der Aspekt der Folgekosten besonders zu beachten ist. Die Förderung städtebaulicher Einzelvorhaben ist zulässig. Darüber hinaus sind Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen förderfähig, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt sind.

3.3 Altersgerechter Umbau, Barriereabbau und Brachflächenrevitalisierung sind keine eigenständigen Förderzwecke, sondern lediglich nähere Erläuterungen zum übergeordneten Förderzweck Städtebau und folglich auch nur im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen förderfähig. Zudem müssen kommunale Pflichtaufgaben wahrgenommen werden. Soweit Maßnahmen von den allgemeinen Vorschriften zur Städtebauförderung umfasst werden, ist der Städtebau ein eigenständiger Förderzweck; die Beschränkungen beim Straßenbau auf den Lärmschutz nach Abschnitt 1 Nummer 2.1.1 Buchst. b oder auf die energetische Sanierung gelten daher nicht. Der Ankauf von Grundstücken zur Realisierung städtebaulicher Maßnahmen ist förderfähig, wenn diese ein Investitionsvorhaben im Bereich der Pflichtaufgaben der Kommunen betreffen. Konversionsmaßnahmen sind förderfähig, sofern sie dem Förderzweck Städtebau zugeordnet werden können. Hierunter fällt nicht der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum. Die bei der Brachflächenrevitalisierung darüber hinaus erforderliche Zuordnung zum Bereich der Pflichtaufgaben kann sich daraus ergeben, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr dienen (z. B. der Abriss einsturzgefährdeter Gebäude) oder die Flächen anschließend zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben genutzt werden. Im ÖPNV ist fahrendes Gerät auch dann nicht förderfähig, wenn es zum Barriereabbau beiträgt. Brandschutz ist kein eigenständiger Förderzweck, im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen können jedoch der Um- oder Neubau von Feuerwehrgerätehäusern und bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung (z. B. Brandschutzteiche und Löschwasserleitungen) förderfähig sein. Städtebauliche Planungen sind insoweit förderfähig, als sie Teil einer konkreten, mit Mitteln aus diesem Programm finanzierten Investitionsmaßnahme sind.

3.4 Für jede einzelne Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

4. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten

4.1 Die für die Breitbandförderung in Sachsen-Anhalt geltenden beihilfe- und förderrechtlichen Grundlagen, insbesondere die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. 6. 2015 (BAnz AT 20. 7. 2015 B2) sind entsprechend anzuwenden, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. In Bezug auf den Breitbandausbau beträgt die Zweckbindungsfrist sieben Jahre. Die Zweckbindungsfrist kann verkürzt werden, sofern eine richtlinienkonforme Nutzung der geförderten Investition aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

4.2 Die Zuwendungsempfänger können mit dem Landkreis eine Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Verfahrens abschließen.

5. Investitionen in die energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen

5.1 Die Maßnahmen der energetischen Sanierung müssen den Anforderungen der zur Zeit der Antragstellung jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, namentlich der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung sowie der Energieeinspar-Durchführungsverordnung vom 23. 9. 2010 (GVBl. LSA S. 506) entsprechen. Dies ist anhand eines Energieausweises nachzuweisen. Die zuständigen Träger erstellen eine Beschreibung des baulichen Zustandes des Gebäudes oder Gebäudeteils und der geplanten Maßnahmen mit einer groben Kostenschätzung. Teilsanierungsmaßnahmen mit geringer Steigerung der Energieeffizienz sind zu vermeiden, soweit dies unwirtschaftlich wäre. Aus § 24 EnEV können sich Ausnahmen für denkmalgeschützte Gebäude ergeben.

5.2 Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören insbesondere:

a) Maßnahmen zur Reduktion von Transmissionswärmeverlusten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (z. B. Gebäudegrundplatte, Außenwände, Fenster, Dach, Außentüren).

b) Maßnahmen zur Erneuerung und Modernisierung notwendiger technischer Anlagen. Hierunter fallen technische Anlagen zur Beheizung oder Belüftung von Gebäuden und die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen.

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (z. B. Wärmerückgewinnung, Tageslichtnutzung, Einbau effizienter Leuchten, Gebäudeautomation, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Wärmeversorgungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz).

d) Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien für den Eigenbedarf. Die Errichtung von Anlagen zur direkten Wärmeversorgung aus regenerativen Energien dient der Deckung des Eigenbedarfs und kann gegebenenfalls auch anteilig in übergeordneten Zusammenhängen (z. B. gemeinsame Nahwärmeerzeuger oder -netze für öffentliche Bauten) gefördert werden.

5.3 Ist die energetische Sanierung eines Gebäudes unwirtschaftlich und ein Ersatzneubau die einzige wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit, ist sie unter der zwingenden Voraussetzung förderfähig, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist. Dies ist der Bewilligungsbehörde schriftlich darzulegen.

5.4 An- und Umbauten sind förderfähig, soweit sie zur Kompensation eines durch die energetische Sanierung hervorgerufenen Verlustes an Nutzfläche oder notwendigen Gebäudefunktionen erforderlich sind.

6. Luftreinhaltung

Im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben sind alle vom Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zugelassenen Maßnahmen förderfähig, die zu einer Reduzierung von Luftbelastungen führen. Radwege können somit förderfähig sein.

7. Investitionen in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur

Förderfähig sind alle investiven Vorhaben (z. B. Ausbau, Neubau, Sanierung, Ausstattung) in Einrichtungen, die für den Zweckbindungszeitraum gemäß Abschnitt 1 Nummer 4.1.2 Bestand haben werden und in der Bedarfsplanung laut § 10 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. 3. 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 1. 2013 (GVBl. LSA S. 38), enthalten sind. Dem frühkindlichen Bereich sind Maßnahmen für Kinder bis zum Schuleintritt zuzurechnen. Insoweit ist auch die Schaffung zusätzlicher Plätze, auch durch Neubaumaßnahmen, förderfähig.

8. Investitionen in die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

8.1 Es gelten die energetischen Anforderungen für die sonstige Infrastruktur nach Nummer 5, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

8.2 Gefördert werden nur Einrichtungen, die im geltenden Schulentwicklungsplan enthalten sind und für die Dauer der Zweckbindung Bestand haben werden. Es ist anhand der Vorgaben der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen zur Sicherung des Bestandes der Schule während des Zweckbindungszeitraums ausreichen.

8.3 Investive Begleit- und Fördermaßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie dem gleichen Förderbereich zuzuordnen und zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind. Wenn eine Sanierung des vorhandenen Gebäudes nicht möglich ist, z. B. wegen Unwirtschaftlichkeit, können als investive Begleitmaßnahme die Abrisskosten gefördert werden. Für den erforderlichen Neubau sind im Rahmen dieses Verwendungszwecks ausschließlich die Kosten förderfähig, die auf die energetische Sanierung entfallen. Maßnahmen zum Barriereabbau sind im Zusammenhang mit Abschnitt 1 Nummer 2.1.2 Buchst. b nicht förderfähig, sondern nur im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen.

9. Energetische Sanierung kommunaler Einrichtungen der Weiterbildung

Volkshochschulen sind nicht den Pflichtaufgaben zuzurechnen und daher nicht förderfähig. Gleiches gilt für gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung, so dass eine Weiterleitung der Mittel der Kommune insoweit ausscheidet.

10. Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

10.1 Es können auch Schulbaumaßnahmen an Schulgebäuden gefördert werden, die dem Berufsschulunterricht dienen (berufsbildende Schulen). Förderfähig sind Investitionen, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstätten, Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten an berufsbildenden Schulen dienen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die unmittelbar der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und Maßnahmen, die eine Berufsausbildung oder einen Berufsabschluss vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen. Diese Maßnahmen müssen der Anpassung der Bildungsstätte an den technischen Fortschritt dienen.

10.2 Gefördert werden nur berufsbildende Schulen, die im geltenden Schulentwicklungsplan enthalten sind. Es ist anhand der Vorgaben der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen zur Sicherung des Bestandes der Schulen während des Zweckbindungszeitraums gemäß Abschnitt 1 Nummer 4.1.2 ausreichen.

Abschnitt 3
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 4
Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 30. 10. 2015 in Kraft.

An
die antragsberechtigten Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden

Anlage 1
(zu Nummern 5.1, 6.11.2, 6.14)

Antragsberechtigte Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden

Landkreis	Förderbetrag Bund in Euro	Förderbetrag LSA in Euro	Förderbetrag gesamt in Euro
Jerichower Land	2 741 118	304 569	3 045 687
Mansfeld-Südharz	3 706 242	411 805	4 118 047
Salzlandkreis	4 849 546	538 838	5 388 384
Stendal	3 686 878	409 653	4 096 531
Gesamt	14 983 784	1 664 865	16 648 649

Landkreis	Einheits- und Verbands-gemeinden	Förderbetrag Bund in Euro	Förderbetrag LSA in Euro	Förderbetrag gesamt in Euro
Altmarkkreis Salzwedel	Arendsee (Altmark), Stadt	911 231	101 248	1 012 479
	Gardelegen, Hansestadt	2 539 768	282 196	2 821 964
	Kalbe (Milde), Stadt	963 031	107 003	1 070 034
	Beetzendorf-Diesdorf	1 784 807	198 312	1 983 119
Anhalt-Bitterfeld	Aken (Elbe), Stadt	606 282	67 365	673 647
	Köthen (Anhalt), Stadt	1 840 935	204 548	2 045 483
	Muldestausee	986 538	109 615	1 096 153
	Osternienburger Land	808 680	89 853	898 533
	Raguhn-Jeßnitz, Stadt	774 629	86 070	860 699
	Zerbst/Anhalt, Stadt	2 204 173	244 908	2 449 081
	Zörbig, Stadt	791 786	87 976	879 762
Börde	Oschersleben (Bode), Stadt	1 581 128	175 681	1 756 809
	Obere Aller	1 298 754	144 306	1 443 060
	Westliche Börde	879 450	97 717	977 167
Burgenlandkreis	Hohenmölsen, Stadt	768 117	85 346	853 463
	Naumburg (Saale), Stadt	2 305 350	256 150	2 561 500
	Teuchern, Stadt	675 877	75 097	750 974
	Weißenfels, Stadt	2 709 559	301 062	3 010 621
	Zeitz, Stadt	2 039 293	226 588	2 265 881
	An der Finne	1 198 385	133 154	1 331 539
	Droyßiger-Zeitzer Forst	836 498	92 944	929 442
	Unstruttal	1 363 369	151 485	1 514 854
Harz	Ballenstedt, Stadt	664 711	73 857	738 568
	Blankenburg (Harz), Stadt	1 580 516	175 613	1 756 129
	Falkenstein/Harz, Stadt	528 650	58 739	587 389
	Halberstadt, Stadt	2 804 478	311 609	3 116 087
	Harzgerode, Stadt	805 102	89 456	894 558
	Huy	765 261	85 029	850 290
	Nordharz	690 842	76 760	767 602
Harz	Quedlinburg, Stadt	1 887 353	209 706	2 097 059
	Thale, Stadt	1 385 729	153 970	1 539 699
	Vorharz	1 154 433	128 270	1 282 703

Landkreis	Einheits- und Verbands-gemeinden	Förderbetrag Bund in Euro	Förderbetrag LSA in Euro	Förderbetrag gesamt in Euro
Jerichower Land	Burg, Stadt	1 739 139	193 238	1 932 377
	Elbe-Parey	621 246	69 027	690 273
	Jerichow, Stadt	916 437	101 826	1 018 263
	Möckern, Stadt	1 745 761	193 973	1 939 734
Mansfeld-Südharz	Allstedt, Stadt	769 067	85 452	854 519
	Arnstein, Stadt	656 560	72 951	729 511
	Eisleben, Lutherstadt	1 792 587	199 176	1 991 763
	Gerbstedt, Stadt	657 380	73 042	730 422
	Hettstedt, Stadt	987 876	109 764	1 097 640
	Mansfeld, Stadt	838 722	93 191	931 913
	Sangerhausen, Stadt	2 140 384	237 820	2 378 204
	Seegebiet Mansfelder Land	774 323	86 036	860 359
	Südharz	1 025 796	113 977	1 139 773
	Goldene Aue	832 276	92 475	924 751
	Mansfelder Grund-Helbra	1 088 631	120 959	1 209 590
Saalekreis	Bad Dürrenberg, Stadt	812 854	90 317	903 171
	Bad Lauchstädt, Goethestadt	710 517	78 946	789 463
	Braunsbedra, Stadt	858 405	95 378	953 783
	Wettin-Löbejün, Stadt	867 054	96 339	963 393
	Merseburg, Stadt	2 225 508	247 279	2 472 787
	Mücheln (Geiseltal), Stadt	739 038	82 115	821 153
	Petersberg	805 273	89 475	894 748
	Querfurt, Stadt	983 445	109 272	1 092 717
	Weida-Land	744 266	82 696	826 962
Salzlandkreis	Aschersleben, Stadt	2 033 382	225 931	2 259 313
	Barby, Stadt	820 793	91 199	911 992
	Bördeland	652 441	72 493	724 934
	Hecklingen, Stadt	621 746	69 083	690 829
	Nienburg (Saale), Stadt	554 573	61 619	616 192
	Schönebeck (Elbe), Stadt	2 183 325	242 592	2 425 917
	Staßfurt, Stadt	1 980 397	220 044	2 200 441
	Egelner Mulde	923 090	102 566	1 025 656
	Saale-Wipper	849 735	94 415	944 150
Stendal	Bismark (Altmark), Stadt	1 044 957	116 106	1 161 063
	Havelberg, Hansestadt	676 636	75 182	751 818
	Osterburg (Altmark), Hansestadt	1 053 657	117 073	1 170 730
	Stendal, Hansestadt	3 020 073	335 564	3 355 637
	Tangerhütte, Stadt	1 218 902	135 434	1 354 336
	Tangermünde, Stadt	818 335	90 926	909 261
	Elbe-Havel-Land	1 156 596	128 511	1 285 107
	Seehausen (Altmark)	1 407 124	156 347	1 563 471
Wittenberg	Annaburg, Stadt	836 681	92 965	929 646
	Bad Schmiedeberg, Stadt	820 314	91 146	911 460
	Coswig (Anhalt), Stadt	1 300 089	144 454	1 444 543
	Gräfenhainichen, Stadt	1 058 609	117 623	1 176 232
	Jessen (Elster), Stadt	1 510 243	167 805	1 678 048
	Kemberg, Stadt	1 059 963	117 774	1 177 737
	Zahna-Elster, Stadt	827 296	91 922	919 218
	Gesamt	95 896 217	10 655 135	106 551 352

Anlage 2
(zu Nummern 6.6 und 6.12.1)

lfd. Nr.	Land	ID Land je Maßnahme	Gemeindeschlüssel (Gebietsstand 30.6.2015)	Gemeinde	Kreis	Fb	Meldejahr	Anz.	ÖPP	Träger	Adresse der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Einhaltung des KInvFG
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	ST												
2													
3													

Maßnahmebeginn [TT.MM.JJJJ]	Maßnahmeende [TT.MM.JJJJ]	Invest.Vol [Euro]	Finanzierungsbeitrag Dritter [Euro]	Förderfähige Kosten [Euro]	Bundesbeteiligung [Euro]	Prüfvermerk Bund Prüfer 1	Prüfvermerk Bund Prüfer 2	Freigabe Bund
15	16	17	18	19	20	21	22	23

Die Spalten 2 und 3 sowie die Spalten 20 bis 23 sind vom Antragsteller freizulassen. Es sind die Ausfüllhinweise des Bundes zu beachten, die auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden. Unter „förderfähige Kosten" sind „förderfähige Ausgaben" zu verstehen.

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

7833
Einrichtung eines Tierschutzbeirates

RdErl. des MLU vom 15. 10. 2015 – 65-42509/1.1

Bezug:
RdErl. des MRLU vom 20. 8. 2001 (MBl. LSA S. 798)

1. Einsetzung, Geschäftsführung und Aufgaben des Beirates

1.1 Bei dem Ministerium wird ein Tierschutzbeirat (im Folgenden: Beirat) eingerichtet.

1.2 Die Geschäftsführung des Beirates wird vom Ministerium übernommen.

1.3 Der Beirat hat die Aufgabe, das Ministerium in wesentlichen Fragen des Tierschutzes von allgemeiner Bedeutung zu beraten und die Arbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes durch eigene Vorschläge und Anregungen zu fördern und zu unterstützen.

1.4 Der Beirat ist über alle wesentlichen tierschutzrechtlichen Vorgänge des Ministeriums zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören.

1.5 Der Beirat kann jederzeit Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierschutzes anregen, insbesondere auch Vorschläge zur Unterrichtung der Allgemeinheit über den Tierschutzgedanken unterbreiten.

1.6 Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Tierschutzes obliegt dem Ministerium.

2. Mitglieder und Zusammensetzung

2.1 Das Ministerium beruft die ordentlichen Mitglieder sowie für jedes ordentliche Mitglied eine Stellvertretung in den Beirat.

2.2 Bedienstete des Ministeriums dürfen in diesem Bei-